



## Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederzier/Merzenich für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Schulverbandes Niederzier-Merzenich vom 19.12.2017, hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes durch Beschluss vom 12.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.186.290 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.216.290 EUR

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.186.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.199.470 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	298.030 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	314.600 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 EUR** festgesetzt.

## § 6

Die **Verbandsumlage 2019** wird auf 2.379.870 EUR festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Gemeinde Niederzier:	1.493.368 EUR, davon für Verwaltungstätigkeit	1.306.354 EUR
	davon für Kredite	187.014 EUR
Gemeinde Merzenich:	886.502 EUR, davon für Verwaltungstätigkeit	775.484 EUR
	davon für Kredite	111.016 EUR

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 11 der Verbandssatzung.

Die Verbandsumlage ist in vierteljährlichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2019 zu zahlen.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3.7.2012, Az. 223-2.02.02.02/78-105696/12 erforderliche Genehmigung zur festgesetzten Verbandsumlage (§ 6 der Haushaltssatzung) ist von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 22.05.2019, Az. 48.2-DN-ZV N/M erteilt worden.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Gemeinde Niederzier ([www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php/](http://www.niederzier.de/aktuelles/amtsblatt/amtsblatt.php/)) und der Gemeinde Merzenich ([www.gemeinde-merzenich.de/rathaus/amtsblatt.php/](http://www.gemeinde-merzenich.de/rathaus/amtsblatt.php/)) abrufbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 05.06.2019

Dr. Maria Schoeller  
Vorsitzende der Verbandsversammlung